Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Direktion

2501 Biel/Bienne, BAKOM, wer

Referenz/Aktenzeichen: 5137-20/1000404520 Biel/Bienne, 01. Oktober 2019

Funkkonzession

für das DAB+-Sendernetz DCH 03 (vier regionale Layer in der Deutschschweiz)

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM

zugunsten von SwissMediaCast AG

Dufourstrasse 23 CH-8008 Zürich

betreffend die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III

für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen

und Multimediadiensten

1 Grundlagen

1.1 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziffer 4. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Veranstalterkonzessionen massgebend.

1.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Konzession

Die Konzession tritt mit der Erteilung in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2024 (vgl. Art. 24c Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10]).

Die Konzessionärin hat, unter Vorbehalt der Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 26 Abs.1 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 12 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

1.3 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.4 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24*d* Abs. 1 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24*d* Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder anderen Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Dabei sind insbesondere Übertragungen meldepflichtig, bei denen die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20 Prozent der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

1.5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich.

1.6 Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungssanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin ist berechtigt, in der deutschsprachigen Schweiz eine DAB+-Senderkette mit vier Versorgungsgebieten (Layer) gemäss Ziffer 2.3 zu betreiben. Die Umrisse der einzelnen Layer sind in der beiliegenden Karte (Anhang 1) definiert. Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben, namentlich zu den Umrissen der Layer, den Versorgungszielen und den Planungsprämissen massgebend und verpflichtend.

2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; SR 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

2.2.1 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession. Dieser Netzbeschrieb wird der Konzessionärin vom BAKOM nach Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens separat zu dieser Konzession in Teilen oder gesamthaft zugestellt.

2.2.2 Änderung des technischen Netzbeschriebs

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM oder auf Antrag der Konzessionärin ist jederzeit möglich. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Senderstandorte.

Die Konzessionärin beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

Eine Anpassung des Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

2.2.3 Toleranzen

Es gelten die folgenden Toleranzen:

Geographische Koordinaten (Schweiz) ±10 m

• Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen

der digitalen Geländemodelldaten von Swisstopo

(Massstab 1:25'000)

Antennenhöhe über Erdboden ±1 m
 Effektive Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB

Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.

• Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

2.2.4 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Frequenznutzungen bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzungen innerhalb von fünf Werktagen.

2.3 Versorgungsauflagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal in ausreichender Qualität und nach Massgabe der Veranstalterkonzession sowie dieser Funkkonzession zu verbreiten (Art. 55 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 48 Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; SR 784.401] und Art. 7 f. Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen [UVEK-VO; SR 784.401.11]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

Die Konzessionärin hat die folgende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen:

Regionaler Layer Nordschweiz (D03 N-CH): 95% bis Ende 2017,

Endausbau auf 98% bis Ende 2019

Regionaler Layer Ostschweiz (D03 O-CH): 84% bis Ende 2017,

Endausbau auf 98% bis Ende 2019

Regionaler Layer Bern-Freiburg (D03 BEFR): 97.8% bis Ende 2017,

Optimierungen bis Ende 2019

• Regionaler Layer Oberwallis (D03 O-VS): 93% bis Ende 2017,

Endausbau auf 95% bis Ende 2019

Dabei sind die folgenden Anforderungen betreffend die Versorgungsgüte einzuhalten:

- PI95 (Empfangsziel "Portable Indoor" mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent) für mindestens 98 Prozent der Bevölkerung im definierten Gebiet.
- MO99 (Empfangsziel "Mobile Outdoor" mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99 Prozent) für mindestens 98 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes sowie Trassen des öffentlichen Verkehrs.
- Die Versorgungsgüte ist definiert für 1.5 Meter ab Boden.

Die Ausbauverpflichtung kann nur abgeändert werden, wenn die Konzessionärin beweist, dass sie diese aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, nicht erfüllen kann.

2.4 Verbreitung von Programmen von lokal-regionalen Veranstaltern

Die Konzessionärin sichert allen privaten Veranstaltern der deutschsprachigen Schweiz, die am 31. Dezember 2019 für die dauerhafte Verbreitung ihres Programms über eine UKW-Funkkonzession verfügen, einen Programmplatz in jenem regionalen Layer zu, der mindestens deckungsgleich ist mit dem in Anhang 1 zur RTVV definierten Versorgungsgebiet für die drahtlos-terrestrische Verbreitung.

Die Zuteilung der einzelnen Programmplätze auf die gemäss obigem Absatz begünstigten Veranstalter ist im Anhang 2 aufgelistet.

2.5 Zugangsauflagen

Die Konzessionärin verbreitet die unter Ziffer 2.4 genannten Radioprogramme zu kostenorientierten Preisen. Die Festlegung der anrechenbaren Kosten richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 48 RTVV.

Die Konzessionärin bietet ihre Dienstleistungen chancengleich, angemessen und nichtdiskriminierend an.

In einem Reglement legt die Konzessionärin die Einzelheiten bezüglich der Vergabe von Programmplätzen sowie die Rechte und Pflichten der verbreiteten Veranstalter fest. Dabei befolgt sie folgende Grundsätze:

- Verzichtet ein Veranstalter gemäss Ziffer 2.4 nachträglich auf die Verbreitung seines Programms auf einer sprachregionalen Bedeckung der Konzessionärin, so bietet ihm die Konzessionärin Verbreitungskapazitäten auf demjenigen regionalen Layer bzw. auf denjenigen Layern an, welche seinem Versorgungsgebiet nach Anhang 1 zur RTVV entspricht bzw. entsprechen.
- Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der Konzessionärin für Veranstalter nach Ziffer 2.4 auf Anzeige hin sistieren, wenn der Veranstalter seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.

Die Konzessionärin legt dem BAKOM das Reglement sowie Änderungen am Reglement vor. Die Bestimmungen im Reglement zu den beiden obenstehenden Grundsätzen sind genehmigungspflichtig.

3 Multiplex

3.1 Landeskenner

Die Konzessionärin verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

ITU Code	SUI	Landeskennung
Country ID	4	Landes ID
ECC	0xE1	Extendend Country Code

3.2 Standard

Systemtechnischer Standard: DAB+ / Systemvariante HE-AAC v1 = AAC + SBR (Spectrum Band Replication) für 48 - 96 Kbit/s (Audio).

3.3 Datenrate

Sofern nicht vertraglich mit den Veranstaltern anders vereinbart, verbreitet die Konzessionärin Radioprogramme grundsätzlich mit einer Datenrate von mindestens 64 Kbit/s.

3.4 Dienste

Für nichtprogrammbezogene Dienste sind durchschnittlich höchstens 25 Prozent der gesamten Übertragungskapazität zu verwenden.

4 Gebühren

4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Die Konzessionärin hat für denjenigen Teil der Frequenzen, der für die Übertragung von Informationen und nicht für die Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird, anteilsmässig eine jährliche Konzessionsgebühr gemäss Art. 39 FMG zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 13 bzw. nach Art. 16 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106).

4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12) für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr wird pro Allotment verrechnet.

Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Grund für die Gebührenerhebung vorliegt, also mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebs (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG für die Erteilung dieser Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK).

4.4 Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 Absatz 1 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

4.5 Frühere Bestimmungen

Diese Konzession ersetzt die Konzession vom 19. Dezember 2017.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

sig. Philipp Metzger

Philipp Metzger Direktor

Anhang:

- 1. Übersichtskarte der einzelnen Allotments
- 2. Zuteilung der einzelnen Programmplätze